
Mandanten-Information für Vereine

Im September 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das Bundesfinanzministerium hat den **Anwendungserlass zur Abgabenordnung** in zahlreichen Punkten geändert. Wir bringen die wichtigsten Änderungen im Hinblick auf Verlustfälle, die Hilfe in Notlagen, die Mittelverwendung, die Vermögensverwaltung, die (Wieder-)Eingliederung, den Wettbewerb und die Wohlfahrtspflege für Sie auf den Punkt. Auch der **Steuertipp** befasst sich mit dem **Verlустаusgleich**.

Ausnahmeregelungen

Wie sich in Verlustfällen eine Mittel- fehlverwendung vermeiden lässt

Vereine müssen ihre Mittel zeitnah und ausschließlich für die satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Daher ist äußerste Vorsicht geboten, wenn ein Verein einen verlustbringenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dauerhaft mit Mitteln aus dem ideellen Bereich versorgt. Hier kann sogar die Aberkennung der **Gemeinnützigkeit** drohen. Eine dauerhaft verlustbringende Tätigkeit müssen auch Vereine nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einstellen oder das Betriebskonzept anpassen, sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

Der **Ausgleich eines Verlusts** im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung führt grundsätzlich zu einer Mittelfehlverwendung. Ob ein solcher Verlust vorliegt, ist anhand des Ergebnisses des einheitli-

chen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bzw. des gesamten Bereichs der Vermögensverwaltung nach ertragsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Ein Verlust liegt damit nicht vor, falls sich der Verlust bereits im Entstehungsjahr mit Gewinnen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe verrechnen lässt. Das Gleiche gilt für Verlustverrechnungen bei mehreren vermögensverwaltenden Tätigkeiten. Ein Verlustausgleich mit Mitteln des ideellen Bereichs ist nur in wenigen **Ausnahmefällen** zulässig.

Wurden dem steuerbegünstigten Bereich in den **sechs vorangegangenen Jahren** Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt, ist der Verlustausgleich zulässig. Das gilt auch für Verluste im Bereich der Vermögensverwaltung.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Ausnahmeregelungen:** Wie sich in Verlustfällen eine Mittelfehlverwendung vermeiden lässt 1
- ☑ **Notlage:** Hilfe in Katastrophenfällen darf auch in Form von Darlehen geleistet werden 2
- ☑ **Selbstlosigkeit:**
Regeln zur Mittelverwendung präzisiert 2
- ☑ **Vermögensverwaltung:** Wenn Vereine sich an Gesellschaften beteiligen 2
- ☑ **(Wieder-)Eingliederung:** Was sich für arbeits-therapeutische Beschäftigungsgesellschaften ändert 3
- ☑ **Zweckbetrieb:** Der Wettbewerb muss auf das unvermeidbare Maß beschränkt sein 3
- ☑ **Sonderregelung:** Wann Einrichtungen der Wohlfahrtspflege Zweckbetriebe sind 4
- ☑ **Kinderbetreuung:** Wann Betriebskindergärten als gemeinnützig anerkannt werden 4
- ☑ **Steuertipp:** Beim Verlustausgleich öffnet sich ein neues Zeitfenster 4

Auch **Buchverluste** sind gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn ein Verlust aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts entsteht, das tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat.

Hinweis: Der höhere Teilwert ist glaubhaft zu machen. Bei Gebäuden wird jedoch unterstellt, dass der Verlust allein auf einer Abschreibung beruht.

Unschädlich ist ein Verlust aufgrund von anteiligen Aufwendungen für **gemischt genutzte Wirtschaftsgüter**, wenn diese

- für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft oder hergestellt wurden,
- nur zur besseren **Kapazitätsauslastung** für Zwecke der Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung genutzt werden und
- marktübliche Entgelte vereinbart wurden.

Ein gemeinnütziger Verein darf nicht schon im Hinblick auf eine zeit- oder teilweise Nutzung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein größeres Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt haben, als es für die steuerbegünstigte Tätigkeit notwendig war.

Beispiel: Ein Verein schafft einen Pavillon an, um am Tag der offenen Tür Werbung für sich zu machen (ideeller Bereich). Der Verein beteiligt sich aber auch an einem Stadtteilstfest und betreibt dort einen Getränkestand (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

Hier wäre es schädlich, wenn der Verein im Vorfeld der „Verkaufsaktivität“ schon einen größeren Pavillon angeschafft hätte.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Berücksichtigung anderer gemischter Aufwendungen bei der gemeinnützigkeitsrechtlichen Beurteilung von Verlusten. Ein Beispiel hierfür ist der zeitweise Einsatz von Personal des steuerbegünstigten Bereichs in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne an, wenn größere Anschaffungen anstehen, die für mehrere Bereiche genutzt werden sollen.

Notlage

Hilfe in Katastrophenfällen darf auch in Form von Darlehen geleistet werden

Ein Verein verfolgt **mildtätige Zwecke**, wenn seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen

selbstlos zu unterstützen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Flut- oder Erdbebenkatastrophen sind zum Beispiel solche Gründe. In solchen Fällen entsteht zwischen dem Schadenseintritt und Zahlungen von dritter Seite (z.B. Versicherungsleistungen) in der Regel ein Überbrückungszeitraum, während dessen die betroffenen Personen als hilfebedürftig anzusehen sind. Mildtätige Vereine können für diesen Zeitraum zinslose Darlehen vergeben oder ihre Zahlungen unter die Bedingung der nachträglichen Verrechnung mit möglichen Ansprüchen stellen. Weiterhin können auch unentgeltliche Nutzungsüberlassungen für den Überbrückungszeitraum erfolgen.

Selbstlosigkeit

Regeln zur Mittelverwendung präzisiert

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die **satzungsmäßigen Zwecke** verwendet werden. Das gilt auch für Gewinne aus dem Zweckbetrieb und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie den Überschuss aus der Vermögensverwaltung. Mittel des steuerbegünstigten Bereichs (ideeller Bereich und Gewinne aus Zweckbetrieben) dürfen also grundsätzlich nicht für einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder die Vermögensverwaltung verwendet werden. Nicht zeitnah zu verwendende Mittel (z.B. aus der freien Rücklage) dürfen aber in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung zur Beschaffung weiterer Mittel eingesetzt werden.

Zeitnah zu verwendende Mittel dürfen **vorübergehend** dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung überlassen werden. Dafür muss zum Überlassungszeitpunkt sichergestellt sein, dass sie innerhalb der Verwendungsfrist bzw. bei Projekt- oder Wiederbeschaffungsrücklagen bis zum vorgesehenen Verwendungszeitpunkt für die satzungsmäßigen Zwecke wieder zur Verfügung stehen.

Vermögensverwaltung

Wenn Vereine sich an Gesellschaften beteiligen

Ein gemeinnütziger Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar, wenn er ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet. Die Beteiligung eines gemeinnützigen Vereins an einer Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich **Vermögensverwaltung**. Ein wirtschaftlicher Ge-

schäftsbetrieb ist es dann, wenn mit dieser Beteiligung auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft Einfluss ausgeübt wird oder ein Fall der Betriebsaufspaltung vorliegt. Besteht die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die selbst ausschließlich der Vermögensverwaltung dient, liegt auch bei Einflussnahme auf die Geschäftsführung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies gilt auch bei Beteiligung an einer steuerbegünstigten Kapitalgesellschaft.

Die Grundsätze der **Betriebsaufspaltung** sind nicht anzuwenden, wenn sowohl das Betriebs- als auch das Besitzunternehmen steuerbegünstigt sind. Das gilt jedoch nur insoweit, als die überlassenen wesentlichen Betriebsgrundlagen bei dem Betriebsunternehmen nicht in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eingesetzt werden.

Hinweis: Nutzen Sie bei Beteiligungsfragen unser Beratungsangebot, um steuerrechtlich auf der sicheren Seite zu sein!

(Wieder-)Eingliederung

Was sich für arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften ändert

Arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften in Form von steuerbegünstigten Vereinen fördern das **Wohlfahrtswesen**. Sie beschäftigen schwer vermittelbare Arbeitslose arbeitstherapeutisch und betreuen sie berufs- und sozialpädagogisch. Ihr Ziel ist es, dadurch deren Eingliederung in den normalen Arbeitsprozess zu fördern. Gegebenenfalls nutzen die Vereine dabei arbeitsförderungsrechtliche Instrumente und sonstige Förderungsmöglichkeiten.

Die Voraussetzungen für die **Zweckbetriebseigenschaft** einer solchen wirtschaftlichen Betätigung sind regelmäßig erfüllt, wenn

- an Dritte Dienstleistungen erbracht oder Waren veräußert werden, die ausschließlich Ergebnis arbeitstherapeutischer Maßnahmen sind, und
- die Marktteilnahme den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang nicht überschreitet.

Die arbeitstherapeutischen Maßnahmen müssen aber zur (Wieder-)Eingliederung der Klienten des Vereins **notwendig** sein. Anderenfalls würde ein vermeidbarer Wettbewerb zu nicht begünstigten Marktteilnehmern entstehen. Die jeweilige Maßnahme ist zur (Wieder-)Eingliederung notwendig, wenn es dem Verein erst durch die entgeltlich übernommenen Aufträge ermöglicht wird, seine Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen,

- die für die Klienten und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant sind und
- ohne die eine Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozess nicht möglich wäre.

Der Einsatz nicht förderungsbedürftiger Mitarbeiter bei der Ausführung von Lohnaufträgen kann unschädlich für die Qualifizierung als Zweckbetrieb sein. Das ist möglich, soweit diese nur in einer Weise oder in einem Umfang tätig werden, der zum Erreichen der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist (z.B., weil dies vor allem der Ausbildung, Anleitung oder Beaufsichtigung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter dient).

Zweckbetrieb

Der Wettbewerb muss auf das unvermeidbare Maß beschränkt sein

Ein Zweckbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt in einem umfänglichen Schutz des Wettbewerbs, der neben der tatsächlichen **Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben** derselben oder ähnlicher Art auch den potentiellen Wettbewerb umfasst. Die Finanzverwaltung prüft zunächst, ob dem Grunde nach überhaupt ein tatsächlicher oder potentieller Wettbewerb vorliegt. Untersucht wird, ob es nach den sachlichen, räumlichen und konkreten Gegebenheiten tatsächlich einen voll steuerpflichtigen Wettbewerber gibt (tatsächlicher Wettbewerb) oder geben könnte (potentieller Wettbewerb). Bei der Beurteilung sind insbesondere lokale und regionale Unterschiede, der Kundenkreis sowie die angebotenen Güter und Leistungen zu berücksichtigen.

Wird ein tatsächlicher oder potentieller Wettbewerb festgestellt, wird anschließend dessen **Unvermeidbarkeit** zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke geprüft. Die wirtschaftliche Betätigung muss demnach auf das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbare Maß begrenzt sein. Dabei ist - einzelfallabhängig - zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem intakten Wettbewerb und an der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten abzuwägen. Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb ist nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliegt.

Der Wettbewerbsgedanke tritt auch zurück, wenn der gemeinnützige Verein seine Dienstleistungen

oder Waren einem Kundenkreis anbietet, der das Waren- oder Dienstleistungsangebot der steuerpflichtigen Unternehmen überwiegend nicht in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen notwendiges Mittel zur **Erreichung eines ideellen Zwecks** sind, den Wettbewerber ihrerseits nicht verfolgen. Sind die von dem Verein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke dagegen auch ohne steuerlich begünstigte entgeltliche Tätigkeit zu erreichen, ist aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs vermeidbar.

Sonderregelung

Wann Einrichtungen der Wohlfahrts- pflege Zweckbetriebe sind

Der Bereich der Wohlfahrtspflege ist dadurch geprägt, dass ein Verein sich um **hilfsbedürftige und notleidende Menschen** kümmert. Problematisch wird es, wenn neben diesen Leistungen noch andere Leistungen für einen Dritten erbracht werden. Diese Leistungen sind, soweit sie nicht zur Organisation des eigentlichen Zweckbetriebs gehören, nicht dem Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege zuzurechnen.

Beispiel: Ein Verein stellt Personal zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke für einen Vertragspartner im Rahmen einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung. Die bereitgestellten Pflegekräfte sind dem Zweckbetrieb der Wohlfahrtspflege zuzuordnen.

Erbringt das bereitgestellte Personal dagegen zum Beispiel nur **Verwaltungsleistungen**, sind diese nicht dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Kinderbetreuung

Wann Betriebskindergärten als gemeinnützig anerkannt werden

Der Betrieb eines Kindergartens ist grundsätzlich gemeinnützig; Voraussetzung ist jedoch, dass die Betreuungsplätze allen Kindern offenstehen. Eine wesentliche Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist die Förderung der Allgemeinheit, was bei Betriebskindergärten nicht der Fall ist, da sie nur den Unternehmensangehörigen offenstehen. Bisher ging die Finanzverwaltung davon aus, dass die Allgemeinheit gefördert wird, wenn nach der Satzung 25 % der Betreuungsplätze an Kinder von Nichtbeschäftigten vergeben werden. Jetzt lautet die Vorgabe, dass **mindestens 25 %** der Betreuungsplätze nicht an Kinder von Beschäftigten von Vertragspartnern vergeben werden.

Steuertipp

Beim Verlustausgleich öffnet sich ein neues Zeitfenster

Nach den für Verluste geltenden Ausnahmeregelungen ist ein Verlustausgleich unschädlich, wenn die den Verlusten zugrundeliegenden Entscheidungen **zum Entscheidungszeitpunkt** (Ex-ante-Betrachtung)

- auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und
- bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren.

Der zum Verlustausgleich verwendete Betrag muss regelmäßig **innerhalb von 24 Monaten** (bisher zwölf Monate) nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt werden.

Die Rückführung kann aus Gewinnen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bzw. den Überschüssen aus der Vermögensverwaltung erfolgen. Außerdem dürfen für den Verlustausgleich Umlagen und Zuschüsse verwendet werden. Solche Zuwendungen sind jedoch keine steuerbegünstigten Spenden. Schließlich besteht auch die Möglichkeit, die Rückführung durch Aufnahme eines betrieblichen **Darlehens** zu ermöglichen. Hier müssen jedoch Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.

Hinweis: Eine Darlehensaufnahme ist jedoch ausgeschlossen, wenn auch in Zukunft nicht mit einem Gewinn aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu rechnen ist.

Anders sieht die Beurteilung aus, wenn ein neuer Betrieb aufgebaut wird und dabei **Anlaufverluste** entstehen. Solche Verluste werden innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als wirtschaftlich vertretbar angesehen. In diesen Fällen muss der Verein aber innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des letzten Verlustjahres die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel in den steuerbegünstigten Bereich zurückführen.

Hinweis: Bevor Sie in einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb investieren, sollten Sie uns ansprechen. Wir prüfen gerne, ob und wann Gewinne zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen